

nen und dem anderen eine Reihe bestimmter im Eigentum stehender Befugnisse zugewiesen werden und den beiderseitigen Interessen der Charakter des Eigentums beigelegt wird.“

Das Bergwerkseigentum kann also nicht ein Eigentum am Grund und Boden sein. Letzteres stellt sich als ein ausschließliches Herrschaftsrecht einer Person über eine Sache dar, während das Bergwerkseigentum nur bestimmte im § 50 ABG. zugewiesene Rechte aus dem Grundeigentum und darüber hinaus noch die besonderen, zur Erreichung des Bergbauzweckes notwendigen weiteren, spezifisch bergrechtlichen Befugnisse umfaßt (§ 54 ABG.).

Das gleiche gilt, wenn man das Bergwerkseigentum als ein Eigentum am Grubenfelde oder an der Lagerstätte als wesentlichen Bestandteilen des Grund und Bodens bezeichnet. Zutreffend hat deshalb in der Praxis das Obertribunal in einem Plenarbeschluß¹⁾ das Bergwerkseigentum als ein Eigentum am Grund und Boden nicht anerkannt. Wenn in einer anderen Entscheidung²⁾ diese richtige Ansicht wieder verlassen hat, so findet dies nur seine Erklärung in der ebenfalls schwankenden Wissenschaft.

Von vielen Schriftstellern³⁾ wird deshalb die Ansicht vertreten, daß dann nur noch übrig bleibe, das Bergwerkseigentum als ein Eigentum an den Mineralien selbst aufzufassen. Aber auch dieser Ansicht, soweit man dabei die Mineralien als bewegliche Sachen ansieht, ist nicht zu folgen. Sie ist im wesentlichen schon bei der Behandlung der Rechtsnatur der Mineralien widerlegt worden. Das Bergwerkseigentum ist grundverschieden von dem zivilen Eigentum. An den gewonnenen Mineralien erhält der Beliehene, der bereits durch die Verleihung als Bergwerkseigentum originär erworben hat, ein neues ziviles Eigentum an beweglichen Sachen. Letzteres darf nicht mit dem hier zu behandelnden Bergwerkseigentum verwechselt oder gar identifiziert werden.

Es sei insbesondere auch hier nochmals auf die besonderen bergrechtlichen Strafnormen hingewiesen (Preuß. Gesetz vom 6. 3. 1856), ferner auf das sächsische Berggesetz, § 414, welche die unberechtigte Gewinnung bereits verliehener Mineralien nicht als Diebstahl oder Unterschlagung, sondern als ein vom Diebstahl ganz verschiedenes Delikt bestrafen; das am besten unter den Gesichtspunkt des strafbaren Eigennutzes zu bringen wäre, ähn-

¹⁾ Bd. 9, S. 110.

²⁾ Bd. 21, S. 17.

³⁾ Weiske, Rechtslexikon, Bd. 1, S. 948; Strohn, in Strieth. Arch., Bd. 33, S. 361 (dieser allerdings sieht das Grubenfeld selbst als Gegenstand des Bergwerkseigentums an) u. Zeitschr. f. Bergr., Bd. 7, S. 46; Arndt, Geschichte, S. 286 (dieser hat aber seine Ansicht später geändert, s. 5. Aufl., S. 41); Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1873, § 205; vgl. auch code des mines vom 21. 4. 1810.

